

7.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

Zeit: Montag, 28. März 2011

Ort: Salzhof, Kleiner Saal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 22.⁰⁵ Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid
KASTLER Franz
HUEMER Bernhard
POIBL Clemens
EDER Ulrich
MIESENBERGER Martina
WEINZINGER Dietmar Ing.
HAUNSCHMIED Klaus
KOLLER Reinhard HR DI Dr.
HUTTERER Heidelinde
LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.
VATER Gerhard
GUTTENBRUNNER Claudia
DI (FH) HEUMADER Christoph

BZÖ-Fraktion:

EICHELBERG Harald
WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

SPÖ-Fraktion:

JANK Christian

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

SPÖ-Fraktion:

HÖLLER Leo

SPÖ-Fraktion:

STEININGER Ulrike
GRATZL Christian
KERNECKER Rupert
ANGER Eduard
WEGLEHNER Thomas Kurt
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tzt.
PÜHRINGER Helmut
ATTENEDER Reinhard
POINTNER Angelika

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich
KINZ Gerald

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar
ELMECKER Klaus DI
FINKENSTÄDT Barbara

ÖVP-Fraktion:

KNAUDER Gerhard Ing.
KAFKA Maria
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.
WURZINGER Roland DI (FH)
KÖNIGSECKER Matthias

ÖVP-Fraktion:

EDER Reinhard
PAMMER Leopoldine
HENNERBICHLER Christian MMag.
HORNERT Thomas
CHRISTOF Alexander

BEFREIT: --

UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN: -X-

STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER

SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten I./1., I./2., I./3., II./4., III./7a) und VII. standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Aus dem Stadtrat
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Baulandmobilisierung bzw. –sicherung

a) Grundsätze

b) Vertragsmuster

137

Bgm. Jachs:

Die Grundsätze und ein Vertragsmuster ergingen im Vorfeld an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates per Intranet.

ad a) Grundsätze:

Baulandsicherung / Baulandmobilisierung Ziele und Grundsätze

1. Präambel
Baulandwidmungen führen im Regelfall zu Wertsteigerungen, von denen bis dato ausschließlich der Grundeigentümer als Verkäufer profitierte. Als Partizipationsleistung nach dem Verursacherprinzip soll künftig ein Teil der Wertsteigerung zur Finanzierung der Grund-Qualifizierungskosten herangezogen werden. Darunter sind primär Infrastrukturkosten zu verstehen. Der Erlös des Grundeigentümers bzw. -verkäufers reduziert sich um diesen Kostenanteil. Im Interesse einer unverzüglichen und vollständigen Realisierung des neuen Baulandes wird es von Vorteil sein, den Bauparzellen-Verkaufspreis nach oben zu limitieren.
2. Raumplanung und Vertrag mit dem Grundeigentümer- bzw. –verkäufer sollten sich am Prinzip orientieren, dass immer nur in sich geschlossene Gebiete und Zonen umgewidmet werden.
3. Kostenlos abzutreten sind die Grundflächen für öffentliche Verkehrswege und sonstige öffentliche Anlagen wie beispielsweise Kinderspielflächen.
4. Als Realisierung- Sicherstellungen sollten vereinbart werden:
 - Vorab definierter, verbindlicher und nach oben limitierter Verkaufspreis.
 - Verkaufsverpflichtung innerhalb einer bestimmten Zeit

- Bauverpflichtung innerhalb eines weiters zu definierenden Zeitraums; Ziel: Dauerhafte Nutzung mit daraus resultierender Inanspruchnahme der öffentlichen Infrastruktur.
5. Berechnungsmethode für Kostenbeitrag lt. VII. des Baulandsicherungsvertrages.

Summe der Infrastrukturbeiträge „Verkehrsflächen“, „Wasserversorgung“ und „Kanalisation sowie „Planungs- und Architektenkosten“ wie folgt:

a) Infrastruktur Verkehrsflächen inkl. Beleuchtung:
100% der Bruttokosten abzüglich der vorausgerechneten Verkehrsflächenbeiträge.

b) Infrastrukturbeitrag Wasserversorgung:
Nettobaukosten abzüglich Förderung KPC (8%) und abzüglich Interessentenbeiträge auf Basis Mindestanschlussgebühr und abzüglich Refinanzierung des Baudarlebens durch den Gebührenhaushalt (aktuell ca. 50%)

c) Infrastrukturbeitrag Kanalisation:
Nettobaukosten abzüglich Interessentenbeiträge auf Basis Mindestanschlussgebühr und abzüglich Refinanzierung des Baudarlebens durch den Gebührenhaushalt (aktuell ca. 50%)

d) Planungs- und Architektenkosten im Zuge des Umwidmungsverfahrens einschließlich Bebauungsplanerstellung

ad b) Vertragsmuster:

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG gem. § 16 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz

welcher zwischen

1. der Stadtgemeinde Freistadt, Hauptplatz 1, 4240 Freistadt, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe, in der Folge kurz „Stadtgemeinde“ genannt, einerseits, sowie

2. **Grundeigentümer** im Folgenden „Grundeigentümer“ genannt, andererseits, abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Vorbemerkung, gesetzliche Grundlagen

Nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 OÖ Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 i.d.g.F., hat die Stadtgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass dieser Vertrag einerseits der Verwirklichung der oben angeführten Grundsätze, andererseits den Interessen des Grundeigentümers dient, mit diesem Vertrag eine rasche wirtschaftliche Verwertung des Vertragsobjektes, insbesondere auch durch die Unterstützung und Namhaftmachung von Käufern durch die Stadtgemeinde zu erreichen.

II. Vertragsgegenständliche Grundstücke

Grundeigentümer ist/sind bürgerlicher Eigentümer des Grundstückes/der Grundstücke

Grundstücksbezeichnung

oder

des/der mit Vermessungsurkunde des **Vermessungsbüros** vom **Datum, GZ**, neu geschaffenen Grundstücke **Grundstücksbezeichnung neu** aus Grundstück **Grundstück alt**, vorgetragen in der Liegenschaft EZ **EZ** Grundbuch **Grundbuch**.

Für dieses/diese Grundstück/e ist ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von **Widmung alt** auf Bauland „Wohngebiet“ bei der Stadtgemeinde eingebracht worden.

Der Grundeigentümer erklärt, dass der Antrag zum

Zwecke der Schaffung von Bauland eingebracht wurde, und er entweder die eigene Bauführung

oder die Veräußerung an Interessenten zum Zwecke der Bebauung beabsichtigt.

III. Vereinbarungen

1. Die Stadtgemeinde beabsichtigt, den unter Vertragspunkt II. angeführten Vertragsgegenstand im Sinne des Antrages des Grundeigentümers von derzeit **Widmung alt** in Bauland umzuwidmen.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde zu keiner bestimmten Widmung des Vertragsobjektes verpflichtet ist und durch diese Vereinbarung die Gestaltung des zu ändernden Flächenwidmungsplanes in Bezug auf das Vertragsobjekt in keiner Weise präjudiziert wird.

Sollte das Vertragsobjekt entsprechend der obigen Absichtserklärung bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes tatsächlich als Bauland ausgewiesen werden, so ist der Grundeigentümer zu nachstehenden Leistungen verpflichtet, die unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Umwidmung des Vertragsobjektes stehen.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Vertragsobjekt innerhalb eines Zeitraumes von ab Rechtswirksamkeit des geänderten Flächenwidmungsplanes widmungsgemäß zu bebauen, wobei das Baubewilligungsansuchen spätestens vor Ablauf von zwei Jahren eingebracht und die Beendigung der Bauausführung gemäß § 42 OÖ Bauordnung spätestens nach weiteren 5 Jahren realisiert werden muss.
3. Der Grundeigentümer kann sich von der vorstehenden Bebauungsverpflichtung dadurch befreien, dass er den Vertragsgegenstand oder die nicht bebauten Teile hiervon innerhalb eines Zeitraumes von ab Rechtswirksamkeit des geänderten Flächenwidmungsplanes an

einen Dritten überträgt, wobei ein Höchstkaufpreis von € nicht überschritten werden darf.

4. Die Stadtgemeinde ist für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages berechtigt, nach Ablauf der Fristen nach III./2. oder III./3., Kaufinteressenten dem Grundeigentümer namhaft zu machen, wobei der Grundeigentümer verpflichtet ist, das Vertragsobjekt bzw. Teile hiervon an diese Kaufinteressenten zu verkaufen, welche einen Kaufpreis gemäß Punkt IV. bieten.
5. In diesem Fall verpflichtet sich der Grundeigentümer, die vorstehende Bebauungsverpflichtung insoweit an den Erwerber zu überbinden, als sich dieser zu verpflichten hat, das von ihm erworbene Vertragsobjekt bzw. die von ihm erworbenen Teile innerhalb eines Zeitraumes von ab Abschluss des Übereignungsgeschäftes zu bebauen (Anzeige der Beendigung der Bauausführung mit Ablauf des dritten Jahres ab Abschluss des Übereignungsgeschäftes).

Sollte der Grundeigentümer den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, so tritt das Gestaltungsrecht aus der Kaufoption gemäß Artikel IV. in Kraft.

6. Der im Zuge der Parzellierung des Vertragsobjektes an das öffentliche Gut abzutretende Grund für öffentliche Verkehrswege und sonstige Anlagen, wie z.B. Parkflächen, Kinderspielplätze, u.a., sowie die Aufschließungskosten sind auf Grundlage der geltenden einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des OÖ Raumordnungsgesetzes, der OÖ Bauordnung sowie des Interessentenbeitragsgesetzes von den jeweiligen Käufern zu tragen. Darüber hinaus haben die Käufer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis auch die anteiligen Kosten der Vermessung des Kaufobjektes zu tragen.

IV. Kaufoption

Für den Fall, dass der Grundeigentümer das Vertragsobjekt im Sinne des Artikel III. weder selbst bebauen noch innerhalb der unter Punkt III. angeführten Frist an Kaufinteressenten veräußert, räumt der Grundeigentümer der Stadtgemeinde bzw. von dieser namhaft gemachten Kaufinteressenten das unwiderrufliche Recht ein, das Vertragsobjekt oder Teile davon zu einem Kaufpreis von € pro m² zu kaufen. Die Stadtgemeinde ist weiters berechtigt, in diesem Fall, sofern sie selbst nicht als Käuferin auftreten will oder keine Kaufinteressenten namhaft machen kann, ein Realitätenbüro ihrer Wahl mit der Vermittlung der Grundflächen auf Kosten des Grundeigentümers zu beauftragen.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, einen Kaufvertrag mit den vermittelten Kaufinteressenten, sofern der oben vereinbarte Kaufpreis von € pro m² erzielt wird, zu unterfertigen.

V. Vorkaufsrecht

Zur Absicherung der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen, räumt der Grundeigentümer der Stadtgemeinde Freistadt am Vertragsobjekt gemäß Artikel I. das auf alle Veräußerungsarten ausgedehnte Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, wobei bei einer Veräußerung innerhalb der Fristen nach III./2. und III./3. der vereinbarte Quadratmeterpreis nach III./3. und nach Ablauf dieser Fristen der vereinbarte Quadratmeterpreis nach IV. zu entrichten ist. Das Vorkaufsrecht kann beim Abverkauf jeder beliebigen Teilfläche geltend gemacht werden. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, dieses Vorkaufsrecht auf Dritte zu übertragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Stadtgemeinde jederzeit über einseitigen Antrag die grundbücherliche Sicherstellung dieses Vorkaufsrechtes bei den Grundstücken vornehmen kann und erteilen daher die Vertragsparteien ihre Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ..... Grundbuch bzw. bei den für die Grundstücke neu zu eröffnenden Grundbucheinlagen das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB

für die Stadtgemeinde Freistadt einverleibt werden kann.

VI. Kaufpreiszahlung

Der Grundeigentümer ist zum Abschluss eines Kaufvertrages mit einem von der Stadtgemeinde namhaft gemachten Käufer nur dann verpflichtet, wenn die Kaufpreiszahlung gesichert ist, z.B. durch Vorlage einer Bankgarantie in der Höhe des vereinbarten Kaufpreises oder Einschaltung eines Treuhänders, wobei dieser Treuhänder den Kaufpreis erst nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer und Herstellung des vereinbarten Lastenstandes an den Grundeigentümer auszahlen darf.

Nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen haben die Grundeigentümer mit dem jeweiligen vorgeschlagenen Käufer den Kaufvertrag umgehend nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde in grundbuchsfähiger Form abzuschließen.

VII. Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen

Der Grundeigentümer ist in Kenntnis, dass bei Bebauung der Grundstücke der Stadtgemeinde Freistadt Kosten für infrastrukturelle Einrichtungen entstehen, die nicht durch die gesetzlichen Beiträge (Aufschließungskosten, etc.) gedeckt sind.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich daher, der Stadtgemeinde Freistadt über die vorstehenden Aufschließungskosten hinaus zur Abdeckung des Mehraufwandes für infrastrukturelle Einrichtungen einen Kostenbeitrag in Höhe von € (in Worten:) zu bezahlen.

Die Bezahlung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- a) Bei einem Verkauf der umgewidmeten Grundflächen binnen 14 Tagen ab Erhalt des Kaufpreises.
- b) Bei einer unentgeltlichen Veräußerung binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, sollte der Grundeigentümer die Grundflächen für

sich selbst verwenden, binnen 14 Tagen ab rechtskräftiger Umwidmung.

- c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben zu Zwecken der Sicherstellung einer geregelten Hofübergabe bei der Übergabe an die weichen Erben.

Die Höhe des jeweils zu leistenden Betrages errechnet sich ausgehend vom gesamten Kostenbeitrag proportional aus dem Verhältnis der Gesamtfläche der realisierbaren Bauplätze zur individuell veräußerten oder selbst beanspruchten Grundfläche.

VIII. Vertragsstrafe

Sollte der Grundeigentümer gegen die unter Vertragspunkt IV. vereinbarten Pflichten schuldhaft verstoßen, so verpflichtet er sich schon jetzt zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 20 % des Höchstverkaufspreises gemäß Punkt III. dieses Vertrages. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Eintritt und Nachweis eines tatsächlichen Schadens der Stadtgemeinde Freistadt zu bezahlen.

Die Vertragsparteien vereinbaren im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Vertragsstrafe eine Beweislastumkehr, sodass dem Grundeigentümer die Behauptungs- und Beweislast dafür obliegt, dass ihm an der Verletzung seiner Pflichten gemäß Vertragspunkt IV kein Verschulden trifft.

IX. Anfechtungsverzicht

Der Grundeigentümer verzichtet hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Vertragsobjektes darauf, die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages und die Herstellung des vorigen Standes gemäß § 38 Abs. 6 des OÖ Raumordnungsgesetzes zu begehren.

Die Vertragsparteien erklären, dass die vereinbarten Gegenleistungen die von diesen angenommene Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag darstellen und verzichten die Vertragsparteien auf das Recht, diesen wegen Irrtums oder aus einem sonstigen Grund anzufechten. Beide Vertragsparteien erklären, diesen Vertrag auch bei Vorliegen einer

Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten.

X. Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, aus welchen Gründen immer, nicht wirksam oder ungültig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

XI. Rechtsnachfolger

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der betroffenen Grundparzellen über.

XII. Rechtswirksamkeit

Die Gültigkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt abhängig durch die rechtskräftige Ausweisung des Vertragsgegenstandes im geänderten Flächenwidmungsplan als Bauland sowie die allenfalls erforderliche gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung.

XIII. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Kosten und Abgaben aller Art werden vom Grundeigentümer getragen.

XIV. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen sich die Vertragsteile dem sachlich zuständigen Gericht für Freistadt.

XV. Befristung

Sollte die rechtskräftige Umwidmung im Sinne dieser Vereinbarung nicht bis spätestens fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile erfolgt sein, so ist diese Vereinbarung ihrem gesamten Umfange nach aufgehoben und sind die bis dahin aufgelaufenen Kosten des Umwidmungsverfahrens einschließlich Grundstücksvermessung, des Verfahrens auf Erlassung des Bauungsplanes sowie der Errichtung dieses Vertrages und der damit verbundenen Kosten und Abgaben aller Art vom Grundeigentümer zu bezahlen. In diesem Fall ist die Stadtgemeinde zur grundbücherlichen Löschung des zu ihren Gunsten zur Eintragung gelangten Vorkaufsrechtes verpflichtet. Allfällige damit verbundenen Gebühren und Kosten sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

XVI. Vertragsannahme

Alle in diesem Vertrag erfolgten Rechtseinräumungen werden gegenseitig in Kraft und Wirkung eines Vertrages gemacht und angenommen.

Antrag des Stadtrates:

Anwenden der Grundsätze und des Vertragsmusters auf künftige Umwidmungen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Areal ehem. RZO; Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 1.500 m² an die freistadt.office Bahnhofstraße GmbH & CoKG

138

Ein Vertragsentwurf erging im Vorfeld an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Bgm. Jachs:

Kurze auszugsweise Darstellung daraus:

- Gesamtausmaß: 1.500 m², Grundstück 547/3 der EZ 769 Gb 41002 Freistadt
- Kaufpreis: € 180,-- pro m² = Gesamtsumme € 270.000,-- plus € 45.000,-- Einmalbeitrag zu Parkplatzherstellung
- Die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist von verschiedenen Faktoren abhängig bis Endes des Jahres aufschiebend bedingt.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Vertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme. Zweckbindung des Verkaufserlöses für Darlehenstilgung Straßenbau-Altlasten.

GR Widmann:

BZÖ-Fraktion möchte nicht, dass das Entwicklungskonzept „Am Stieranger“ durch Einzelverkäufe verhindert wird. Kritisiert, dass versucht wird, das Budget durch Ausverkauf von Grundstücken zu sanieren. Das Land hält die Gemeinden finanziell viel zu kurz. Strategisch falscher Ansatz, weil nicht zukunftsorientiert. Stimmt es, dass Übersiedlung des Finanzamtes im Hintergrund eine Rolle

spielt? → öffentliche Institutionen sollten in Altstadt bleiben.

GR Anger:

Ist es rechtens, sich mit Vertrag privatrechtlich zu öffentlich rechtlichen Bewilligungen zu verpflichten?

Bgm. Jachs:

Verkauf an Übermasser Gesellschaft mbH und an freistadt.office Bahnhofstraße GmbH & CoKG entsprechen dem gemeinsam entwickelten „Masterplan“. Erlöse daraus werden für Darlehenstilgung Straßenbau-Altlasten zweckgebunden. Bewilligungen können klarerweise nur innerhalb der rechtlichen Machbarkeiten ausgestellt werden. Finanzamt hat Auftrag Barrierefreiheit zu erlangen, dies ist im Schloss schlecht möglich.

StR Stöglehner:

Die beiden angesprochenen Grundverkäufe finden Übereinstimmung mit dem „Masterplan“.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Liegenschaft EZ 1294 Am Stieranger 6; Verkauf an den derzeitigen Pächter, die Übermasser Gesellschaft mbH.

139

Bgm. Jachs:

Die Stadtgemeinde verkauft 1967 m² an die Übermasser Gesellschaft mbH., Am Stieranger 6 zum Gesamtkaufpreis von € 300.000,--.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Vertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme. Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Löschungserklärungen:

- Hubert und Martha Hablesreiter, Linzer Straße 73, 4240; Wiederkaufsrechtes in EZ 1644, Gb 41002 Freistadt
- Trinkl Werner, Naarntal 1, 4282 Pierbach; Liegenschaft EZ 147 Gb. 41024 Schwandt; Dienstbarkeit Grasnützung auf Gst 1567/3

140

Bgm. Jachs:

ad a)

Alles seinerzeitigen Verpflichtungen sind erfüllt; Wiederkaufsrecht de facto gegenstandslos

Antrag des Stadtrates:

Löschen des Wiederkaufsrechtes in EZ 1644, Gb. 41002 Freistadt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b)

Die Dienstbarkeit geht zurück auf den Kaufvertrag aus dem Jahr 1953. Damals mit Grasnützung be-

günstigtes Grundstück 1567 ist zwischenzeitlich geteilt in 1567/1, 1567/2 und 1567/3; 1567/3 ist mit 73 m² öffentliches Gut im Eigentum der Gemeinde; die Dienstbarkeit ist in der EZ 147 eingetragen. Der Eigentümer der EZ 147 verkauft nun, hat sich zur lastenfreien Übergabe verpflichtet und braucht daher die Löschungserklärung.

Antrag des Stadtrates:

Löschen der Dienstbarkeit der Grasnützung

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Nachtragsvoranschlag 2010; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

141

Bgm. Jachs:

verweist auf den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.12.2010, Gem40-2-2010.

Kurze auszugsweise Darstellung des Prüfberichtes:
Ordentlicher Haushalt:

Abgang in Höhe von 1.289.700 Euro

Außerordentlicher Haushalt:

- Räumung Deponie -> Endabrechnung beim Land OÖ im Gang
- Ausfinanzierung Altstoffsammelzentrum -> Darlehensaufnahme (siehe nächsten Tagesordnungspunkt)
- Rechtzeitige Aufnahme von Darlehen für Wasser-

und Kanalbauvorhaben – diese Darlehen werden bei Inanspruchnahme zugezählt

- Die Aufnahme des Darlehens in Höhe von 1,5 Mio Euro für nicht finanzierte Straßenbauvorhaben wurde direkt beim Straßenbau verbucht. Die Gemeindeaufsicht schlägt die Verbuchung als eigenes Vorhaben vor.

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 Oö. GemO 1990

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ausschreibung der im Budget 2011 enthaltenen Darlehen; Ergebnis und Vergabe

142

Bgm. Jachs:

Darlehensausschreibung vom 17.2.2011; Bindung an den 3-Monats-EURIBOR

- Ausfinanzierung Altstoffsammelzentrum: € 126.500; Bestbieter Sparkasse OÖ: Aufschlag von 0,65 Prozent, Laufzeit 18,5 Jahre
- Wasserversorgung BA 13 Sanierung Ruchenödt: € 110.000,--; Bestbieter PSK: Aufschlag 07, Prozent, Laufzeit 33 Jahre

Antrag des Ausschusses I:

Vergabe an die Bestbieter w.o.a.; vollinhaltliche Verlesung der Darlehensverträge Nr. 32107-182952 Allgemeine Sparkasse OÖ und Nr. 00540-041-571 BAWAG P.S.K.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ankauf eines Teiles des Molkereiareals für die Berufsschule Freistadt; Haftungsübernahme für ein Darlehen der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH

143

Bgm. Jachs:

Die Gmunder Molkerei, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung verkauft an die Landes-Immobilien GmbH das neu gebildete Grundstück Nr. 240/32, EZ 665, GB 41002 Freistadt im Ausmaß von 2615 m².

Gemäß § 52 Abs 3 Z 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F., hat die Schulsitzgemeinde (bei Berufsschulen) die Grundstücke für die Schulliegenschaft beizustellen, weshalb der Grunderwerb durch die Landes-Immobilien GmbH im öffentlichen Interesse liegt. Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung leistet die FKGmbH den Kaufpreis von € 261.500,--. Dazu ist die Aufnahme eines Darlehens notwendig. Bestbieter ist die Bank Austria mit folgenden Konditionen: Darlehen in Höhe von € 275.000,--, Auf-

schlag zum 3-Monats-EURIBOR in Höhe von 0,60 Prozent.

Durch die Stadtgemeinde ist für dieses Darlehen eine Haftungsübernahme als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB erforderlich – die Haftungsübernahme verbessert den Zinssatz, da die Banken weniger „Risiko“-Aufschläge einrechnen.

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zu den vorliegenden und vollinhaltlich verlesenen Urkunden - Bürgschaftsübernahme u. Darlehensvertrag Nr. 53564 966 645 der UniCredit Bank Austria AG

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Rechnungsabschluss 2010 inkl. Bericht des Prüfungsausschusses

144

GR Mayr:

bringt als Obmann des Prüfungsausschusses den zu diesem TOP relevanten Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 9. März 2011 zur Kenntnis.

Rechnungsabschluss 2010

Schwerpunkt – Verfügungsmittel und Straßenreinigung – Ansatz 814

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses. Martin Reindl, Leiter der Finanzabteilung, erläutert die einzelnen Abschnitte:

- Ordentlicher Haushalt Einnahmen und Ausgaben

- Außerordentlicher Haushalt Einnahmen und Ausgaben
- Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes nach Vorhaben
- Vermögens- und Schuldenrechnung nach Schuldenarten
- Verwaltungsforderungen
- Wertpapiere und Beteiligungen
- Rücklagen
- Stand an Haftungen
- Nachweis über Leasing
- Personalausgaben
- Maastricht - Ergebnis
- Vergütungen
- Offene Bestellungen

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben sind unter dem gesetzlich möglichen Rahmen. Eine genauere Prüfung wird in der nächsten Sitzung des PA vorgenommen.

Zum Ansatz 814 Straßenreinigung wird berichtet, dass hier die Kosten für die Straßenreinigung und auch die Kosten für den Winterdienst verrechnet werden. Die Mehrausgaben sind darin begründet, dass bei der Voranschlagserstellung der Aufwand nur aufgrund von Vorjahreswerten geschätzt werden kann.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht und die Erläuterungen dazu zur Kenntnis.

Obmann Mayr stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2010 nach Prüfung im Sinne der § 91 bzw. § 73 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (ÖVP,FPÖ,Gut)

Bgm. Jachs
informiert mittels Power-Point im notwendigen Detail:

Antrag des Ausschusses I:

A) Ordentlicher Haushalt	Soll
Einnahmen	14.735.365,20
Ausgaben	16.009.062,70
Abgang Gesamt	-1.273.697,50
Abgang aus den Vorjahren	-507.495,30
Abgang 2010	-766.202,20

B) Außerordentlicher Haushalt	Soll
Einnahmen	8.269.317,47
Ausgaben	8.187.710,36
Überschuss	81.607,11

C) Schuldenrechnung	
Stand zu Beginn des Jahres	13.332.622,69
Zugang	3.000.000,00
Abgang	1.325.952,20
Stand Ende	15.006.670,49

Maastricht – Ergebnis 911.900,67

Vb. Steining und GR Widmann signalisieren keine Zustimmung ihrer Fraktionen (SPÖ- und BZÖ-Fraktion).

Bgm. Jachs:

Abstimmung über den Antrag des Ausschusses I und über den Bericht des Prüfungsausschusses

(Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatte: Stadtrat Oskar Stöglehner)

**Flächenwidmungsplan Nr. 5; Änderung Nr. 42;
Widmung „Gebiet für Geschäftsbauten“ mit max.
Verkaufsfläche von 1.500 m² für das Lagerhaus
Freistadt, Ende der Einholung von Stellungnahmen
– endgültige Beschlussfassung**

StR Stöglehner:

Gegenstand ist die Verschiebung der Widmung „Gebiet für Geschäftsbauten mit max. Verkaufsfläche von 1.500 m² für das Lagerhaus Freistadt vom derzeitigen Standort auf das Nachbargrundstück, welches derzeit als Baustofflagerplatz verwendet wird um einen Neubau zu ermöglichen. Ende der Einholung von Stellungnahmen; fachliche Einwände wurden nicht eingebracht.

Antrag des Ausschusses II:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 in der vorliegenden und vorgetragenen Fassung Nr. 42

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**a) Flächenwidmungsplan Nr. 5; Änderung Nr. 41;
“Geschäftsgebiet Kreisverkehr Nord” – Hofer,
Ende der Einholung von Stellungnahmen
– endgültige Beschlussfassung**

**b) Neufassung der Neuplanungsgebietsverordnung
für die Zone „Hofer Nord”**

(aus dem Stadtrat - Berichterstatter: Bürgermeister Christian Jachs)

146

ad a)

StR Stöglehner:

Gegenstand ist die Umwidmung „Geschäftsgebiet Kreisverkehr Nord“ Hofer mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m². Die Stellungnahmen vom Land OÖ und von der Linz AG beinhalten keinen fachlichen Einwand. Die Wirtschaftskammer OÖ ist gegen diese Umwidmung auf der „grünen Wiese“ wegen negativer Auswirkung auf die Handelsstruktur der Stadt Freistadt und der Nahversorgungssituation in den nördl. Umlandgemeinden.

Antrag des Ausschusses II:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 in der vorliegenden und vorgetragenen Fassung Nr. 41

GUT-Fraktion signalisiert keine Zustimmung.

Vbgm. Steininger:

SPÖ-Fraktion befürwortet den Standort Hofer im Norden. Bitte an Bürgermeister, auf Hofer einwirken, dass künftig Spendenaktionen für den Sozialmarkt auch vor ihren Geschäften gestattet werden.

GR Widmann:

signalisiert Zustimmung. Die Anregung von Vbgm. Steininger könnte sogar in Form einer Resolution in Richtung Hofer verabschiedet werden.

Abstimmungen: Stimmabgaben: Erheben der Hand)

1.) Antrag des Ausschusses II:

Pro: 33

Contra: 4 (GUT-Fraktion, LAbg. Lackner-Strauss
Antrag mehrheitlich angenommen.

**2.) Abstimmung über die Frage, Hofer einzuladen, künftige Sammelaktionen für den Sozialmarkt im Bereich Freistädter Filialen zuzulassen
Einstimmiger Beschluss**

ad b)

Bgm Jachs:

Aus Gründen der besseren Übersicht wird keine Änderung der Neuplanungsgebietsverordnung vorgenommen, sondern eine Neufassung. Die gegenständliche Verordnung unterscheidet sich von der rechtskräftigen nur in zwei Punkten:

- Lages des Marktes am Grundstück und
- Anordnung der Parkplätze

Antrag des Stadtrates:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, wird der in der Planbeilage (Flächenwidmungsplanänderung Nr.5.41 „Geschäftsgebiet – Kreisverkehr Nord“) dargestellte Bereich zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Zielsetzungen der Neuplanung sind Teil dieser Verordnung und werden wie folgt definiert:

- Weitestgehender Verzicht auf das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende (sichtbare) Stützmauern (Stützmauern nicht in voller Höhe sichtbar lassen, sondern möglichst durch Begrünung und Bauausführung in die Landschaft integrieren).

Bei Neu- und Zubauten von Hauptgebäuden sind Dachflächen (ausgenommen Flugdächer) zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 50%. Unter Grünflächen sind Rasenflächen und bepflanzte Flächen zu verstehen. Auch Erschließungswege sowie Abstellplätze mit jeweils wasserdurchlässigem Aufbau können als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 15 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Die Erreichung der textlich angeführten Zielsetzungen ist durch die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes nicht, bzw. nur unzureichend gewährleistet.

Zur Sicherung der Planungsziele ist daher für den angeführten Bereich, im Interesse einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, die Verordnung eines Neuplanungsgebietes erforderlich. Der eigentliche Zweck des Neuplanungsgebietes liegt in der geplanten Erstellung eines Bebauungsplanes.

§ 3

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für den angeführten Bereich des Gemeindegebietes Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Zi. 4 Oö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung eines künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt zum Neuplanungsgebiet vom 13. Oktober 2010 (Verordnungsprüfung v 12.11.2010, RO-R-200098/1-2010-Els).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

Bgm. Jachs:

Hofer hat 3 Konzeptstudien schon für die Beratungen im Vorfeld präsentiert, wobei man sich verständigt hat, die Variante 3 zu bevorzugen. Dies ist jene Variante, die eine abgestufte Steinschichtung an der Grundstücksnordseite mit reichlicher Bepflanzung vorsieht.

GR Elmecker:

Hofer wird Sargnagel für die Altstadt werden; Baukultur (=optimale Gestaltung) muss erhalten bleiben → hier hätten wir Auftrag gehabt; nicht davon abweichen: wenn Hofer unbedingt bauen will, dann muss er sich an Vorgaben halten. Zwei Schienen können schlecht befahren werden: Altstadt erhalten wollen und Hofer bauen lassen.

STR Kreischer:

sieht keinen Widerspruch - ein Standort im Norden könnte sich frequenzmäßig sogar positiv auf die Altstadt positiv auswirken.

Vbgm. Steininger:

Hofer-Kunde ist und bleibt Hofer-Kunde und stellt keine Konkurrenz zu Geschäften in der Altstadt dar. Manchen fehlen die Geldmittel, um alles in der Innenstadt einzukaufen. Es könnten gemeinsame Aufrufe gestartet werden, um Hofer-Kunden in die Innenstadt zu bringen. Wie schon die Situation bei Hofer-Süd zeigt, werden bundesstraßenabgewandte Parkplätze im Gegensatz zu bundesstraßen-nahe Parkplätze kaum bis gar nicht frequentiert → dies rechtfertigt die Neufassung der Verordnung.

Stöglehner:

Entscheidung muss im vollen Bewusstsein der Verantwortung getroffen werden. Fachlich, inhaltlich und sachlich hat sich zur damaligen Verordnung nichts geändert – heute geht's um eine rein politische Entscheidung.

GR Lackner-Strauss:

Als WIKA-Obfrau forciert sie die Nahversorgerkampagne in umliegenden Kleingemeinden → ihre Verantwortung muss sie hier wahrnehmen, daher wird sie nicht zustimmen.

GR Widmann:

Hofer in der Altstadt wäre optimal - funktioniert aber nicht → lieber in Freistadt, als in einer Nachbargemeinde

Bgm:

Hofer-Nord wird ein Inkoba-Markt; Erträge aus Kommunalsteuer werden mit Umlandgemeinden geteilt

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 33

Contra: 4 (GUT-Fraktion, LAbg. Lackner-Strauss)

Antrag mehrheitlich angenommen

Bebauungsplan Nr. 32 „Altstadt“, Änderung Nr. 4; Bereich Brauerei – Ende der Einholung von Stellungnahmen – endgültige Beschlussfassung

147

StR Stöglehner:

Die Braucommune Freistadt beantragt aus betrieblichen Gründen beim künftigen Brauereigasthof die WC Anlagen und Technikanlagen im Bauwisch nördlich der Brauerei entlang der Grundgrenze zu Mc Donalds errichten zu können. Ende der Einholung von Stellungnahmen; fachliche Einwände wurden nicht eingebracht

Antrag des Ausschusses II:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 in der vorliegenden und vorgetragenen Fassung Nr. 4

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bebauungsplan Nr. 45 „Nordkammstraße“, Änderung Nr. 5; Bereich Dr. Altmann – Ende der Einholung von Stellungnahmen – endgültige Beschlussfassung

148

StR Stöglehner:

Dr. Altmann, Am Sonnehang 10 beantragt den Abstand der straßenseitigen Baufluchtlinie von 5,0 m auf 3,0 m zu reduzieren, um einen Umbau des bestehenden Objektes besser ausführen zu können. Ende der Einholung von Stellungnahmen; fachliche Einwände wurden nicht eingebracht.

Antrag des Ausschusses II:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 in der vorliegenden und vorgetragenen Fassung Nr. 5

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Bebauungsplan Nr. 64 „Froschau“; Antrag der
Fa. Red Zac Kreisel auf Anpassung des Bebauungsplanes
an bevorstehendes Bauprojekt, Teilauflassung des
Bebauungsplanes – Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens** **149**

StR Stöglehner:

Die Fa. Red Zac Kreisel möchte im bestehenden Gebäude Umbaumaßnahmen durchführen, die sich auf die Neuorganisation der Geschäftsflächen, eine Aufstockung im südlichen Teil und eine Fassadenneugestaltung beziehen. Dazu muss der Bebauungsplan angepasst werden, der derzeit eine

max. 2-geschossige Bebauung vorsieht □ Teilauflassung des Bebauungsplanes.

**Antrag des Ausschusses II:
Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Untersagung von Werbefahnenmastenanlagen auf
Gst. Nr. 511/21, KG Freistadt; Dänisches Bettenlager GmbH,
Nottendorfer Gasse 11, 1030 Wien - neuerliche Entscheidung
über die Berufung aufgrund der aufsichtsbehördlichen
Vorstellungsentscheidung** **150**

Bgm. Jachs erklärt sich für berfangen; *Vbgm. Kastler* übernahmte den Vorsitz.

StR Stöglehner:

Das Dänische Bettenlager hat Vorstellung gegen den Bescheid der Baubehörde II Instanz erhoben, in dem die Errichtung von 6 Werbefahnenmastenanlagen untersagt wird und recht bekommen. Das heißt, dass noch einmal über die Berufung entschieden werden muss. Zwischenzeitlich wurde eine Neuplanungsbebietsverordnung rechtskräftig, die die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen für das Ortsgebiet von Freistadt neu regelt. Diese Verordnung muss in die neuerlichen Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Fahnenmas-

ten einfließen. Dazu gibt es eine Stellungnahme des Bausachverständigen, der einen Widerspruch des Bauvorhabens zur Verordnung feststellt. Aus diesem Grund ist die Errichtung neuerlich zu versagen.

**Antrag des Ausschusses II:
Untersagung der Errichtung von Werbefahnenmastenanlagen auf Gst. Nr. 511/21, KG Freistadt wegen Widerspruch zur geltenden Neuplanungsgebietsverordnung.**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Energie-Zukunft Freistadt 2030 - Beschluss des
EGEM-Projektberichtes zur Vorlage beim Amt
der Oö. Landesregierung i.W. O.Ö. Energiesparverband,
Landstraße 45, 4020 Linz**

- a) Annahme des Projektberichtes
- b) Energieleitbild Freistadt zur geplanten Aufnahme in das Örtliche Entwicklungskonzept 2 (ÖEK)

151

Stöglehner stellt anhand einer Power-Point-Präsentation das Thema umfassend vor.

Bgm. Jachs, Vbgm. Steininger und GR Widmann bedanken sich seitens ihrer Fraktionen bei StR Stöglehner, seinem Sohn Dozent Gernot Stöglehner und den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses.

Antrag:

- a) Annahme des vorliegenden und vorgetragenen Projektberichtes zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung und
b) Zustimmung, das Energieleitbild Freistadt ins Örtliche Entwicklungskonzept 2 (ÖEK) aufzunehmen

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten, Gesundheit)
(Berichterstatter: Stadtrat Bernhard Huemer)

Kindergarten-Abgangsdeckungen für 2010:

- SSND Kongregation der Armen Schulschwestern von Unseren Lieben Frau
- Pfarrcaritas für Bahnhofstraße, Dechanthofplatz und Ginzkeystraße

152

StR Huemer:

Es geht um folgende Abgänge:

Kindergarten Kloster: € 72.590,17

Kindergarten Bahnhofstraße-Dechanthofplatz: € 165.870,06

Kindergarten Ginzkeystraße: € 73.567,34

Antrag des Ausschusses IV:

oa. Abgänge für das Jahr 2010 abzudecken

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kinder- und Jugendbetreuungsangebot für die Ferienmonate im Sommer 2011

153

StR Huemer:

Für die Installation eines Sommerkindergartens wurden die erforderlichen Mindestanmeldezahlen nicht erreicht.

Eine Alternative dazu stellt der „Spiele-Sommer“ dar – eine Aktion des Landes OÖ. Kurze Skizzierung des Programmes:

- Betreuung durch ausgebildete Pädagogen (SALE, Lehramtsstudenten, Absolventen BAKIP, usw.)
- Alter der Kinder: 3 bis 12 Jahre
- Mindestanzahl: 5 Kinder
- täglich flexible Inanspruchnahme
- Aktivitäten nach Witterung, ev. Teilnahme an diversen Ferienaktionen der Gemeinde

- Elternbeiträge bis 12.30 Uhr = € 25,--
/Woche bzw. bis 16.00 Uhr = € 35,--
/Woche; Tages- und Geschwistertarife sind möglich; Mittagessen zusätzlich
- Förderung von 50 % des Personalaufwandes (mit einer Höchstgrenze von € 400,-- für 4 Wochen) durch das Land OÖ
- Betreiber: OÖ. Hilfswerk, wie auch in Nachbargemeinden

Im Budget 2011 ist für dieses Projekt nichts vorgesehen – Kosten sind schwer vorauszusagen, da diese von den Bedarfsziffern abhängig sind. Als nächster Schritt ist eine Interessentenerhebung vorgesehen.

Antrag:
Durchführung und Finanzierung des „Spiele-Sommers 2011“

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Projektbericht Kindergarten Ginzkeystraße – Umbau, Sanierung, Zubau

154

StR Huemer:
informiert anhand einer detaillierten Power-Point-Präsentation über die wichtigsten Schritte ua. vom Planungsauftrag, Baubewilligungsbescheid, Finanzierung, Ausschreibungen, Übersiedlung, Möblierung etc.
Offizielle Eröffnung findet am 16.9.2011 um 14.00 Uhr statt.

Bgm. Jachs:
berichtet aus dem Stadtrat (Sitzung vom 14. Jänner 2009) über den Auftrag an den Generalübernehmer WSG, Ederstraße 9, 4020 Linz in Höhe von netto € 71.136,62 (Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Franz Kastler)

Wasserversorgung Bauabschnitt 12“Wohnpark Fliederstraße“; Förderungsvertrag mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH

155

Vbgm. Kastler:
Kurze Darstellung des Fördervertrages:

- förderbare Gesamtkosten € 90.000,--
- vorläufiger Fördersatz 15 Prozent = € 13.500,--
- Pauschalrate für Einbautenkoordination € 1.830,--
- Gesamtförderung € 15.330,-- in Form von Investitionszuschüssen

Antrag des Ausschusses IX:
Annahme des vorliegenden Fördervertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Antragsnummer B001581 vom 1.12.2010; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Reitwegenetz Mühlviertler Kernland; Übertragen der bestehenden Sondernutzungsregelung für öffentliches Gut auf die geplante Erweiterung im Bereich Trölsberg

156

Vbgm. Kastler:

Das Reitwegenetz soll im Süden der Stadt ausgedehnt werden. Im wesentlichen geht es um den Verbindungsweg von den sog. „Baumgartnerhäuser“ über das „Steyerlehner-Gut“ zum „Lainschibl“ über die „Schützenberger-Häuser“ bis zum „Strasseder“. Betroffen sind die Parz. Nr. 2250/1, 2276 und 2251/1 KG 41002 Freistadt.

Antrag des Ausschusses IX:

Übertragen der bestehenden Sondernutzungsregelung auf den oben bezeichneten Abschnitt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatte: *Obmann GR Friedrich Mayr*)

Bericht über die 6. Sitzung vom 6. Februar 2011

157

GR Mayr:

bringt als Obmann des Prüfungsausschusses den Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Februar 2011 zur Kenntnis.

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Friedrich Mayr eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

1. Gebarungsprüfung 1. Quartal 2011

Tagesbericht Nr.4	Soll €	Ist€
Gesamteinnahmen	2.610.050,35	1.866.403,07
Gesamtausgaben	1.099.738,04	1.300.922,10
Gesamtbestand 2011	1.510.312,31	565.480,97
Gesamtbestand 2010		-710.624,39
Gesamtbestand		-145.143,42

Bargeldbestand am 03. Februar 2011 € 314,49.
Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege. Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Baufortschritt Sanierung Kindergarten Ginzkeystraße und Prüfung der bereits eingelangten Rechnungen

Folgende Arbeiten sind beendet:

Fenstereinbau inkl. Sonnenschutzkästen, Innenputzarbeiten, Nahwärmeanschluss im Haus, Drainage und Fundamentdämmung, Dachabdichtungsarbeiten, Rohplanie Garten, Elektro- und Installationsleitungen, Estrichverlegearbeiten, Fußbodenheizung seit 22.12.2010 in Betrieb, Ausheizprogramm des Estrichs in KW 4 abgeschlossen.

Folgende Arbeiten sind im laufen:

Trockenbauarbeiten (Akustikdecken), Fliesenleger, Malerarbeiten, Kompletierung Elektro, (Schaltkasten, Schalter ..)

Schimmelbildung:

Entstand in der Umbauphase zwischen Dachstuhlabbruch und Aufbringung der neuen Flachdachabdichtung

Entfernung des Schimmels:

Dieser wird vom Maler mit der Spachtel abgeschert, danach grundiert und gemalt, Schimmel entsteht durch Feuchtigkeit, wenn diese nicht mehr vorhanden ist, wird dem Schimmel der Nährboden entzogen. Dadurch das jetzt im Kindergarten normale Temperaturen vorhaben sind (Heizperiode), kommt es zu keiner neuen Schimmelbildung.

Baukosten lt. Finanzierungsplan € 830.690,00

Ausgaben bis 3.2.2011 € 339.686,72

Einnahmen € 165.950,00

Fehlbedarf € 173.736,72

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung – aktueller Stand

Hintner Oliver, Elektriker der Stadtgemeinde, ist seit Anfang des Jahres vorwiegend mit Erhebungsarbeiten der einzelnen Straßenbeleuchtungsstromkreise, deren Leuchtmittel und Halbnacht-

schaltung, Schaufensterschaltung oder Ganznachtschaltung beschäftigt.

Die Erhebung soll digital in der DKM erfasst werden und im Frühjahr – wärmere Jahreszeit – soll das Ergebnis der einzelnen Schaltkreisfestlegungen in die Praxis umgesetzt werden. Vorschläge werden noch erarbeitet.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Kenntnisnahme des vorgetragenen Prüfungsberichtes

ohne Vorberatung

Resolution betreffend Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes

158

(Tagesordnungspunkt auf Wunsch der FPÖ-Fraktion)

GR Mayr:

verliest die Resolution, welche im Vorfeld allen Mitgliedern des Gemeinderates per Intranet zugegangen ist, in der der Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung aufgefordert werden, das Oö. Wohnbauförderungsgesetz dahingehend zu ändern, dass Förderungen nach diesem Landesgesetz nur österreichischen Staatsbürgern sowie anderen EU-/EWR-Bürgern zu gewähren sind und sonstige Drittstaatsangehörige von der Wohnbeihilfe ausgeschlossen werden.

Antrag:

Verabschieden vorliegender Resolution in Richtung Oö. Landtag und Oö. Landesregierung

Vbgm. Steininger:

SPÖ-Fraktion wird keine Zustimmung geben

GR Finkenstädt:

Vorliegende Resolution = menschenverachtend → keine Zustimmung

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 4 (FPÖ- und BZÖ-Fraktion)

Antrag abgelehnt

Nachwahlen der GUT-Fraktion in Ausschüssen

159

Bgm Jachs:

Barbara Finkenstädt verzichtet per 1. April 2011 auf ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates und auf die Funktionen im Ausschuss I und im Prüfungsausschuss.

Für die Nachwahl in die jeweiligen Ausschüsse liegen gültige Wahlvorschläge der GUT-Fraktion auf.

Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

GR Miesenberger:

Antrag:

Bei der durchzuführenden Wahl: Stimmabgabe mittels Erheben der Hand.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

GR Elmecker:

Antrag:

Fraktionelle Wahl über die vorliegenden gültigen
Wahlvorschläge:

Ausschuss I:

Mitglied: Dipl. Ing. Klaus Elmecker

Prüfungsausschuss:

Mitglied: Mag. Johann Peherstorfer

Ersatzmitglied: Mag. Johann Moser

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 3

Auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 3

Somit sind die Kandidaten **einstimmig** gewählt.
(Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Alfälliges

Vbgm. Steininger gratuliert Bgm. Jachs zur Bestellung als Bundesrat.

Ende der Sitzung: 22.05 Uhr

Freistadt, am 26. April 2011

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 27. Juni 2011 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 8. Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2011 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, am 27. Juni 2011

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)